



# Rohstoff 1

Datum 24. Juni 2010

---

## Auswirkungen des Einheitssatzes und der Abschaffung von Ausnahmen

**Der Einheitssatz und die Abschaffung von Ausnahmen vereinfachen die Mehrwertsteuer (MWST). Beide Änderungen wirken sich positiv auf die Schweizerische Volkswirtschaft und die Steuerpflichtigen aus. Langfristig profitieren auch die privaten Haushalte von der Reform. Nachfolgend werden detailliert die wichtigsten Änderungen bei der Einführung des Einheitssatzes von 6,2 % und der Aufhebung der meisten Ausnahmen aufgezeigt.**

### 1. Unterstellung des Gesundheitswesens unter die MWST

Wegweisend ist der Beschluss des Bundesrates, die Ausnahmen im Gesundheits- und Sozialbereich aufzuheben. Die schädliche, strukturverzerrende *Taxe occulte* ist hier ausserordentlich hoch. Blicke das Gesundheitswesen von der Steuer ausgenommen, müsste der Einheitssatz auf 6,7 % erhöht werden. In diesen Branchen bestehen zudem zahlreiche Abgrenzungsprobleme. So sind die Krankenpflege, die psychologische Beratung und die Geburtshilfe derzeit von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen, während die Haushilfe, die Psychotherapie und die Mütterberatung steuerbar sind. Medizinische Gutachten müssen je nach Verwendungszweck einmal mit und einmal ohne Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden. Im Gesundheits- und Sozialbereich sind heute bereits rund 5'000 Spitäler, Ärzte, Heime und weitere Einrichtungen steuerpflichtig. Die Vorteile der Aufhebung dieser Ausnahmen überwiegen die Nachteile, die sich vor allem in einem einmaligen Teuerungsschub bei den Krankenkassenprämien von rund 3,1 % niederschlagen werden. Der Effizienzgewinn durch den Abbau der *Taxe occulte* wird aber tendenziell positiv auf die Prämienentwicklung auswirken.

Übersicht über die Folgen des Wegfalls der Ausnahme:

## Rohstoff

- Die zahlreichen Abgrenzungsprobleme fallen weg.
- Die heute auf dem Gesundheits- und Sozialwesen lastende MWST (Taxe occulte) ist nicht mehr im Preis der Dienstleistung versteckt, sondern der Patient sieht, wie hoch die Steuer ist, die er effektiv bezahlt.
- Die Gesundheits- und Sozialkosten nehmen einmalig um 3,1 % zu.
- Dafür sinken die Produzentenpreise um 1,8 %. Damit ist ein gesamtwirtschaftlicher Effizienz- und Wachstumsgewinn verbunden, was sich tendenziell positiv auf die Entwicklung der Krankenkassenprämien auswirkt.
- Die heute rund 5'000 im Gesundheits- und Sozialbereich steuerpflichtigen Unternehmen profitieren von den Vereinfachungen und können ihre administrativen Kosten um bis zu 18 % senken.
- Zusätzlich werden 23'000 bis 24'000 Unternehmen neu steuerpflichtig.

## 2. Auswirkung der Ausnahmen auf Bildung, Forschung und den Kulturbereich

Die öffentliche Bildung bleibt von der MWST weitgehend ausgenommen, da ihre Leistungen in der Regel unentgeltlich sind. Die unter die MWST fallenden Umsätze betragen rund 5,3 Milliarden Franken. Durch den Wegfall der Ausnahmen ergeben sich im Bildungs- und Forschungsbereich Mehreinnahmen aus der Mehrwertsteuer von 145 Millionen Franken und eine zusätzliche Mehrbelastung der Haushalte von 41 Franken pro Jahr. Es ist davon auszugehen, dass die Bildungsangebote, die neu der Steuer unterliegen, überproportional von finanzstarken Haushalten genutzt werden. Durch leicht höhere Eintritte für Kulturveranstaltungen steigen die Ausgaben der Haushalte um insgesamt 30 Millionen Franken. Pro Haushalt sind das neun Franken pro Jahr.

## 3. Höhere Umsatzgrenze von 300'000 Franken für Vereine

Für gemeinnützige Institutionen und für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine gilt eine erhöhte Umsatzgrenze von 300'000 Franken. Bis zu dieser Grenze sind sie von der Steuerpflicht befreit. Mit dieser Lösung wird sichergestellt, dass Vereine und gemeinnützige Einrichtungen, die nur geringe steuerbare Umsätze erzielen, kein wirtschaftliches Interesse haben und ehrenamtlich geführt werden, nicht mit Mehrwertsteuerpflichten belastet werden. Die Zahl der abrechnungspflichtigen Vereine (namentlich Sportvereine) wird trotz Aufhebung der Ausnahmen nicht zunehmen.

## 4. Verbleibende Ausnahmen

Ausnahmen bleiben dort bestehen, wo der administrative Aufwand entweder in keinem Verhältnis zum Ertrag steht oder wo eine korrekte Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage technisch nicht machbar ist. Dabei handelt es sich um folgende Ausnahmen:

- Finanz- und Versicherungsdienstleistungen  
(Besteuerung technisch nicht möglich; dazu zählen auch Umsätze von Sozialver-

## Rohstoff

sicherungen untereinander und Beiträge der SUVA an Berufsunfallverhütungsmassnahmen)

- Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele  
(Besteuerung technisch nur schwer möglich und steuerliche Mehrfachbelastung unerwünscht)
- Verkauf und Vermietung von Immobilien  
(Problem der Gleichbehandlung von Mietern und Wohneigentümern)
- Urproduktion/Landwirtschaft  
(administrativer Aufwand für die Erhebung steht in keinem Verhältnis zum Steuerertrag)
- Hoheitliche Leistungen der öffentlichen Hand  
(Nichtbesteuerung verursacht keine Wettbewerbsverzerrungen)

## 5. Finanzielle Auswirkungen auf die privaten Haushalte

Auf die Entwicklung der real verfügbaren Einkommen der Haushalte haben die Einführung des Einheitssatzes und die Aufhebung der Ausnahmen langfristig positive Auswirkungen. Pro Haushalt ergibt sich im Durchschnitt ein Einkommenszuwachs zwischen 120 und 750 Franken pro Jahr. Kurzfristig müssen aber vor allem Familien mit Kindern und Rentnerhaushalte mit einer leichten Erhöhung der MWST-Last rechnen. Für die einkommensschwächsten 40 % der Haushalte wird diese kurzfristige Mehrbelastung jedoch mit sofortiger Wirkung durch ein unbefristetes sozialpolitisches Korrektiv ausgeglichen. Dafür werden 0,1 MWST-Prozentpunkt bzw. rund 355 Millionen Franken bereitgestellt. Das Gesetz verpflichtet die Kantone, dieses Geld ganz und direkt an die betroffenen Haushalte zurückzuerstatten. Eine Person erhält dadurch im Schnitt rund 155 Franken pro Jahr. Damit lassen sich verteilungspolitische Ziele effizienter und einfacher erreichen als mit einem reduzierten Steuersatz und Steuerausnahmen.

Mit diesem Korrektiv ergibt sich durch die Mehrwertsteuerreform mit Einheitssatz folgende kurzfristige Belastungswirkung (Mehr- und Minderbelastung der privaten Haushalte bei einem Einheitssatz von 6,2 % unter Einbezug der Zahlungen an die Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen im Rahmen des sozialpolitischen Korrektivs):

## Rohstoff

Einkommensklassen (Fr. pro Monat)	0 - 4'499	4'500 - 6'599	6'600 - 8'799	8'800 - 12'199	12'200 und mehr
Alle Haushalte	-	-	19.02	19.29	7.68
Einpersonen-Haushalte (ohne Rentner/Rentnerinnen)	-	-	-1.24	-8.26	
Paar-Haushalte (ohne Kinder)	-	-	16.87	8.92	-4.35
Paar-Haushalte (mit 1 Kind)	-	-	22.62	26.73	13.18
Paar-Haushalte (mit 2 Kindern)	-	-	31.70	30.24	21.86
Rentner/Rentnerinnen-Haushalte	-	-	30.70	19.51	

## 6. Auswirkungen auf die administrativen Kosten der Unternehmen

Kosteneinsparungen	Teil A "Steuergesetz"	Teil B "Einheitssatz" (inkl. Teil A)
Für ein bereits steuerpflichtiges, mit der effektiven Methode abrechnendes Unternehmen	10%	<b>28%</b>
Für ein bereits steuerpflichtiges, mit Saldosteuersatz abrechnendes Unternehmen	17%	<b>32%</b>
Einsparungen für das Total aller steuerpflichtigen Unternehmen	11%	<b>22%</b>

Quelle: Rambøll Management GmbH, Messung der Bürokratiekosten der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung auf Basis des Standard-Kosten-Modells, Studie im Auftrag des SECO, September 2007

Gegenüber dem seit 1. Januar 2010 geltenden Mehrwertsteuergesetz werden die administrativen Kosten der bisherigen Steuerpflichtigen um 15 bis 18 % gesenkt. Für die Gesamtheit aller Steuerpflichtigen beträgt die Reduktion 11 %.

## 7. Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum

Gemäss Gutachten des Ökonomen Frank Bodmer<sup>1</sup> lösen die Einführung eines MWST-Einheitssatzes und der Abbau der Ausnahmen langfristig ein zusätzliches Wachstum des Bruttoinlandproduktes (BIP) von 0,3 bis 0,8 % aus. Auf Basis der BIP-Werte des Jahres 2008 entspricht dies einem zusätzlichen BIP von 1,6 bis 4,3 Milliarden Franken.

<sup>1</sup> Frank Bodmer, Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der MWST und einiger Reformszenarien, Schlussbericht vom 27. April 2007. Bodmer ging bei seinem Gutachten von einem Einheitssatz von 6,0 % aus. Mit dem nun vorgesehenen Einheitssatz von 6,2 % und durch das sozialpolitische Korrektiv zugunsten der Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, ist allerdings mit etwas geringeren positiven Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum zu rechnen.

## 8. Auswirkungen auf den Bund

Durch die bereits in Kraft getretene Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes ergeben sich beim Bund Mindereinnahmen von 515 Millionen Franken. Durch den Mehraufwand bei der Erhebung der Steuer sind bei der ESTV schätzungsweise 30 zusätzliche Stellen erforderlich. Davon konnten bislang 10 Stellen tatsächlich geschaffen werden.

Die in der Zusatzbotschaft vorgesehene Aufhebung der Ausnahmen und die Einführung eines Einheitssatzes sollen haushaltsneutral erfolgen. Dennoch ergeben sich verschiedene Auswirkungen:

- Da durch diese Massnahmen der Erhebungsaufwand auch bei der Verwaltung abnimmt, können bei der ESTV die neu bewilligten 10 Stellen wieder aufgehoben und weitere rund 30 Vollzeitstellen eingespart werden;
- Die durch die Unterstellung des Gesundheitswesens unter die Steuer verursachte Verteuerung der Leistungen um rund 3,1 % führt zu höheren Prämien der obligatorischen Krankenversicherung. Dies wiederum bewirkt eine Zunahme der vom Bund zu finanzierenden individuellen Prämienverbilligungen um 73 Millionen Franken pro Jahr;
- Positiv wirkt sich die Reform hingegen auf die Belastung des Bundes durch die MWST auf den Bezügen von Gegenständen und Dienstleistungen aus. Es ist mit einer Reduktion um rund 70 Millionen Franken zu rechnen (Stand 2007);
- Die Neuunterstellung von Unternehmen unter die Mehrwertsteuerpflicht ist verbunden mit der Entstehung neuer Ansprüche auf Vorsteuerabzug (Einlageentsteuerung). Das führt zu einem einmaligen ausserordentlichen Zahlungsbedarf in der Höhe von maximal 1,7 Milliarden Franken. Diese ausserordentliche Ausgabe wird durch den Bundeshaushalt getragen, muss aber gemäss der per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Ergänzungsregel zur Schuldenbremse kompensiert werden.

Nicht in Frage kommt für den Bundesrat der in der Vernehmlassung geforderte Verzicht auf eine Vorsteuerabzugskürzung bei Subventionen und Spenden. Die Gewährung des vollen Vorsteuerabzugs käme einer Subventionserhöhung gleich. Die damit verbundenen jährlich wiederkehrenden Ausfälle von 1,05 bis 1,3 Milliarden Franken wären für den Bundeshaushalt nicht verkraftbar. Solange mit den Kantonen keine Einigung über die Kompensation der Steuerausfälle des Bundes erzielt werden kann (beispielsweise durch die Senkung des Subventionsniveaus), ist ein Systemwechsel nicht möglich.

## 9. Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Die Finanzen der Kantone und Gemeinden bleiben durch das bereits in Kraft getretene Mehrwertsteuergesetz grösstenteils unberührt. Per Saldo ist gar mit einer Minderbelastung in Höhe von rund 20 Millionen Franken zu rechnen. Die in der Zusatzbotschaft vorgesehene Aufhebung der Ausnahmen und die Einführung eines Einheitssatzes haben aber spürbare Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden:

## Rohstoff

- Zunächst resultiert eine massive Senkung der MWST-Belastung auf den Bezügen von Gegenständen und Dienstleistungen im Umfang von 150 bis 155 Millionen Franken bei den Kantonen und rund 145 Millionen Franken bei den Gemeinden (Stand: 2007);
- Weiter ist durch die integrale Unterstellung der Leistungen des Gesundheitswesens unter die MWST mit höheren Prämien der obligatorischen Krankenversicherung zu rechnen. Dies bewirkt eine Zunahme der von den Kantonen zu finanzierenden individuellen Prämienverbilligungen im Umfang von rund 67 Millionen Franken pro Jahr;
- Schliesslich dürfte die Unterstellung des Gesundheitswesens einen zusätzlichen Bedarf an Defizitdeckung durch die Kantone im Umfang von rund 200 Millionen Franken zur Folge haben. Ein eigentliches Sparprogramm ist hierfür allerdings nicht notwendig.

**Auskunft:** Claudio Fischer, Projektleiter MWST-Reform, Eidg. Steuerverwaltung,  
Tel. 031 325 84 20

Auf der Internet-Version dieses Rohstoffes unter **[www.efd.admin.ch/aktuell](http://www.efd.admin.ch/aktuell)** verfügbar:

- Medienmitteilung
- Zusatzbotschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer